

Erstellt: 03/2020  
Überarbeitet: -  
Gültig ab: 03/2020  
Version:001

Ersetzt Version: -

## **Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**

### **1.1 Produktidentifikator**

Handelsname: IQ1

### **1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Relevante identifizierte Verwendungen:

Gebrauchsfertige Spachtelmasse zum Füllen der Fugen und Kanten von Trockenbaukonstruktionen ohne zusätzliche Armierung.

### **1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

#### **Hersteller / Lieferant**

Soluflex GmbH  
Lindberghstraße 4  
D-64625 Bensheim  
Tel./ Telefax +49 (0) 6251 944 92 77/ (0) 6251 944 92 79  
[www.soluflex.de](http://www.soluflex.de) / [info@soluflex.de](mailto:info@soluflex.de)

### **1.4 Notrufnummer**

+49 (0) 551-19240

## **Abschnitt 2: Mögliche Gefahren**

### **2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

EUH 208 enthält eine Mischung von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on.  
Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

### **2.2 Kennzeichnungselemente**

**Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:** nicht zutreffend

**Piktogramm:** keine

**Signalwort:** keine

#### **Zusätzliche Angaben:**

EUH208: enthält: 4,5-Dichlor-2octyl-2H-isothiazol3-on .  
Kann Alergische Reaktion hervorrufen

## **Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

### **Beschreibung:**

IQ1 ist eine gebrauchsfertige Spachtelmasse aus Wasserdispersion des Styrol-Butadien-Copolymers mit mineralischem Füllstoff und modifizierenden Bestandteilen.  
Das Produkt enthält keine Bestandteile, die eine Bedrohung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Erstellt: 03/2020  
Überarbeitet: -  
Gültig ab: 03/2020  
Version:001

Ersetzt Version: -

darstellen oder enthält diese in Konzentrationen, die niedriger sind als erforderlich, um diese Stoffe bei der Einstufung des Präparats zu berücksichtigen.  
Dieses Gemisch enthält keine anzeigepflichtigen Substanzen gemäß den Kriterien aus 3.2 des Anhangs II der Reach-Verordnung.

### 3.2 Gemische

Stoffname: Calciumcarbonat  
CAS-Nr. 16389-88-1 WE-Nr. 240-440,2  
Anteil : 75 ÷ 90  
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:  
keine

Stoffname: Styrol-Butadien-Copolymer  
CAS-Nr. unzutreffend WE-Nr. unzutreffend  
Anteil : 3 ÷ 10  
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:  
keine

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

## Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Arbeitssicherheits- und Arbeitshygieneprinzipien beachten.  
Bei Beschwerden einen Arzt aufsuchen.  
Wir empfehlen, bei Arztbesuchen dieses Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.

#### **Nach Einatmen**

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern.  
Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

#### **Nach Hautkontakt**

Mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.  
Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

#### **Nach Augenkontakt**

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

#### **Nach Verschlucken**

Mund ausspülen. Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen. Sofort Arzt aufsuchen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Erstellt: 03/2020  
Überarbeitet: -  
Gültig ab: 03/2020  
Version:001

Ersetzt Version: -

## 5.1 Löschmittel

Für die Umgebung geeignete Feuerlöschmittel verwenden

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Unzutreffend

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

---

## **Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzkleidung tragen.  
Für ausreichende Lüftung sorgen.  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen.  
Flüssige Bestandteile mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen.  
Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.  
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.  
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

---

## **Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung**

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.  
Einatmen von Schleifstäuben vermeiden.  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### **Angaben zu den Lagerbedingungen**

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.  
Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.  
Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Vor Frost schützen.  
Wir empfehlen die Lagerung in der Originalverpackung.

Erstellt: 03/2020  
Überarbeitet: -  
Gültig ab: 03/2020  
Version:001

Ersetzt Version: -

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Unzutreffend

## **Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung**

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### **Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland**

Stoffname: KALZIUM  
Spezifizierung : Nicht giftiger Industriestaub mit kristalliner Kieselerde unter 2%  
Spitzenbegrenzung: 10,0 mg/m<sup>3</sup>

(Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über maximal zulässige Konzentrationen und Intensität der für die Gesundheit schädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld – GBl. 2014, Pos. 817)

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### **Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen**

Für ausreichend Belüftung sorgen  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.  
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

#### **Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung**

##### **Augen- / Gesichtsschutz**

Schutzbrille mit Seitenschutz

##### **Hautschutz**

Schutzhandschuhe  
Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt

##### **Atemschutz**

Bei Staubentwicklung Feinstaubmaske verwenden.  
Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

## **Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Erstellt: 03/2020  
Überarbeitet: -  
Gültig ab: 03/2020  
Version:001

Ersetzt Version: -

---

- Aggregatzustand:	Pastös
- Farbe :	Cremerfarben
Geruch :	Geringer Acrylgeruch
Geruchsschwelle :	Nicht bestimmt
pH-Wert :	7-8
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	0°C (Wasser)
Siedebeginn und Siedebereich :	100°C (Wasser)
Flammpunkt :	Unzutreffend
Verdampfungsgeschwindigkeit :	Unzutreffend
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	Unzutreffend
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	Unzutreffend
Dampfdruck :	Unzutreffend
Dampfdichte :	Unzutreffend
relative Dichte :	2000 kg/m <sup>3</sup> ±5%
Löslichkeit(en) :	Mischung mischt sich einfach mit Wasser
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser :	Unzutreffend
Selbstentzündungstemperatur :	Unzutreffend
Zersetzungstemperatur :	Keine Verfügbaren Daten
Viskosität :	Unzutreffend
explosive Eigenschaften :	Nicht explosiv
oxidierende Eigenschaften :	Keine oxidierenden Eigenschaften

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

---

## **Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität**

### 10.1 Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das enthaltene Calciumcarbonat reagiert mit Säuren unter Freisetzung von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit Säuren vermeiden

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit Materialien vermeiden, die mit Wasser reagieren

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

---

## **Abschnitt 11: Toxikologische Angaben**

Erstellt: 03/2020  
Überarbeitet: -  
Gültig ab: 03/2020  
Version:001

Ersetzt Version: -

---

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen: Nicht toxisch

---

### **Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben**

#### **12.1 Toxizität**

Kein Bestandteil der Mischung wird als für die Umwelt gefährlich eingestuft.

#### **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Schwere biotische und abiotische Zersetzung

#### **12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Basierend auf der chemischen Struktur wird nicht erwartet, dass das Polymer eine Bioakkumulationsfähigkeit aufzeigt.

Calciumcarbonat - eine anorganische Substanz, ein natürlicher Bestandteil von Ökosystemen.

#### **12.4 Mobilität im Boden**

Die Mischung zeigt aufgrund ihrer Viskosität keine Fähigkeit zum Eindringen in die Erde.

Calciumcarbonat - ist in Wasser schwerlöslich und zeigt in den meisten Böden eine geringe Mobilität.

#### **12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung**

PBT: Unzutreffend

vPvB: Unzutreffend

#### **12.6 Andere schädliche Wirkungen**

Calciumcarbonat – zeigt keine Auswirkungen auf Wasserorganismen

---

### **Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### **13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

##### **Empfehlung**

Entsorgung gemäß der behördlichen Vorschriften

##### **Behandlung verunreinigter Verpackungen**

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

---

### **Abschnitt 14: Angaben zum Transport**

#### **14.1 UN-Nummer**

Unzutreffend

#### **14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

##### **ADR/RID**

Unzutreffend

Erstellt: 03/2020  
Überarbeitet: -  
Gültig ab: 03/2020  
Version:001

Ersetzt Version: -

**IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR**

Unzutreffend

**14.3 Transportgefahrenklassen**

Unzutreffend

**14.4 Verpackungsgruppe**

Unzutreffend

**14.5 Umweltgefahren**

Unzutreffend

**14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender**

Unzutreffend

**14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code**

Unzutreffend

---

**Abschnitt 15: Rechtsvorschriften**

**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

**EU-Vorschriften z.B.**

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, veröffentlicht im GBl. L 396 vom 30. Dezember 2006 mit späteren Änderungen

Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) veröffentlicht in GBl. L 132 vom 29.05.2015 mit späteren Änderungen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), veröffentlicht in GBl. L 353 vom 16. Dezember 2008 mit späteren Änderungen

Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und deren Gemische – GBl. von 2011 Nr. 63, Pos. 322 mit späteren Änderungen

Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2012 über die Kennzeichnung der Verpackungen für gefährliche Substanzen und Mischungen, und einige Mischungen, veröffentlicht in GBl. 2012 Pos. 445, GBl. 2015 Pos. 450

Verordnung des Gesundheitsministers vom 14. September 2012 über die Kriterien und Einstufungsart der chemischen Substanzen und deren Mischungen in GBl. von 2012, Pos. 1018; d.h. GBl. 2015 Pos. 208

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über maximal zulässige Konzentration und

Erstellt: 03/2020  
Überarbeitet: -  
Gültig ab: 03/2020  
Version:001

Ersetzt Version: -

---

Intensität der schädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld – GBl. 2014 Pos. 817 mit späteren Änderungen

Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle – GBl. 2013 Pos. 21 mit späteren Änderungen

Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2003 über Stoffe die eine besondere Gefahr für die Umwelt darstellen – GBl. 2014, Pos. 1923.

## Weitere relevante Vorschriften

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Beurteilung der chemischen Sicherheit der Mischung oder der darin enthaltenen Bestandteile durchgeführt.

---

## Abschnitt 16: Sonstige Angaben

### Änderungen gegenüber der letzten Version

-

### Abkürzungen

ARD/RID	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße / Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
CAS	Number Chemical Abstracts Service (number CAS)
EINECS/WE	European Inventory of Existing Commercial Substances, Altstoffverzeichnis der EU für chemische Stoffe
IATA	Internationale Flug-Transport-Vereinigung
IMDG	Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr
NDS	Maximale zulässige Konzentration
PBT	Unterliegt Bioakkumulation, toxisch, zeigt eine große Fähigkeit zur Bioakkumulation
vPvB	Sehr persistent und zeigt eine große Fähigkeit zur Bioakkumulation

### Literaturangaben und Datenquellen

Sicherheitsdatenblätter der Rohstofflieferanten